



Abteilungsordnung Polizei-Sportverein Essen (im Folgenden PSV)

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt die Organisation, die Rechte und Pflichten aller Abteilungen des Polizei-Sportvereins Essen 1922 e. V. gemäß § 13 der Satzung und ist für alle Mitglieder und Funktionsträger der Abteilungen verbindlich. Sie ergänzt die Satzung und wird vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 (9) der Satzung beschlossen.

Anders lautende Vereinbarung zwischen Vorstand und den Abteilungen, welche vor dieser Abteilungsordnung getroffen worden sind, verlieren ihre Gültigkeit.

§ 1 Allgemeines

- (1) Jede Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins. Bezeichnungen innerhalb der Abteilung, die auf eine rechtliche Selbstständigkeit hindeuten könnten (Vorstand, Vorsitz, Geschäftsstelle usw.) sind unzulässig. Die Abteilung darf keine Rechtsgeschäfte abschließen.
- (2) Die Abteilungen organisieren den jeweiligen Sport- oder Kulturbetrieb in Eigenverantwortung im Rahmen dieser Ordnung und der Vereinsgrundsätze.
- (3) Die Abteilungen sind verpflichtet, den Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung zu fördern.
- (4) Der Vorstand hat eine Unterstützungs- und Koordinationsfunktion gegenüber den Abteilungen. Er unterstützt die Abteilungen bei der Umsetzung ihrer Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen der Abteilungen erfüllt sind.
- (3) Abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt (§ 7 der Satzung). Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Beiträge dienen der Deckung der Kosten für die jeweilige Abteilung und müssen satzungskonform verwendet werden.

§ 3 Organisation der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die aus mindestens folgenden Ämtern besteht:
 - a. Abteilungsleiter:
Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen



anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist für die Beschaffung von Sportstättenzeiten sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten und -anlagen, als auch für die Organisation und Durchführung von Zweckbetrieben der Abteilung (z. B. Wettkämpfe, Lehrgänge usw.) zuständig.

Ihm unterliegt die Auswahl der Übungsleiter, für deren Beschäftigung die Geschäftsstelle Verträge ausarbeitet und vom geschäftsführenden Vorstand unterschreiben lässt. Auch die Benennung und Abberufung ehrenamtlicher Beschäftigter der Abteilung liegt in seinem Verantwortungsbereich.

Informationen vom geschäftsführenden Vorstand (z. B. Bekanntgabe von Satzung und Ordnungen) werden vom Abteilungsleiter an die Mitglieder der Abteilung originalgetreu weitergeleitet.

Für die Erfüllung der o. g. Aufgaben beachtet der Abteilungsleiter neben der Satzung die Regelungen und Abläufe, die der geschäftsführende Vorstand für die ordnungsgemäße Vereinsführung erlassen hat.

b. Stellvertretender Abteilungsleiter:

Er vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

c. Jugendvertreter:

Ein Jugendvertreter ist Pflicht, sobald es ein Jugendtraining in der Abteilung gibt. Er wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

d. Abteilungskassierer (optional):

Der Abteilungskassierer ist verantwortlich für die Verwaltung der satzungsgemäßen Verwendung des abteilungsspezifischen Beitrages (Planung der Einnahmen und Ausgaben), sowie für alle sportbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Alle in der Abteilungsleitung beschlossenen sportbezogenen Ausgaben werden vom Abteilungskassierer auftragsgemäß erledigt.

Weitere Aufgaben des Abteilungskassiers sind in § 5 der Finanzordnung geregelt.

- (2) Zusätzliche Positionen (z. B. Sportwart) können durch die Abteilungsversammlung geschaffen werden.
- (3) Die Abteilungsleitung wird, wenn nicht anders beschrieben, für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Amtsperiode aus dem Amt und findet die Abteilung keinen Ersatz, wird der geschäftsführende Vorstand die unbesetzten Funktionen übernehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind aus dem abteilungsspezifischen Beitrag zu decken.

- (4) Ein weiteres Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.

§ 4 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise vom Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.



- (3) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (6) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist nach spätestens zehn Tagen dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 5 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung, oder im Bedarfsfall, abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Abteilungsleiter beantragt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus durch die Abteilungsleitung in Textform. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlungen sinngemäß die Bestimmungen aus § 10 der Satzung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen.
- (6) Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.
- (7) In der Versammlung werden die Delegierten für die nächste Delegiertenversammlung gem. § 10 (2) der Satzung gewählt.
- (8) Das Protokoll ist von der Abteilungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand nach spätestens zehn Tagen zuzusenden.
- (9) Der Abteilungsleiter sowie sein Stellvertreter werden nach o. g. Wahl der Abteilungsversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand ernannt oder entlassen.



§ 6 Sport- und Kulturbetrieb

- (1) Jede Abteilung ist für die Organisation und Durchführung ihres sportlichen oder kulturellen Angebots verantwortlich.
- (2) Eine Erweiterung der Sport-/Kulturangebote muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (3) Trainingszeiten, -orte und -gruppen werden in Abstimmung mit den Übungsleitern festgelegt.
- (4) Teilnehmer sind verpflichtet, die Ordnungen des Vereins sowie die Vorgaben der Übungsleiter zu beachten.
- (5) Die Kosten für die Instandhaltung, Pflege und erforderliche Reparaturen der von einer Abteilung genutzten Trainingsörtlichkeit sowie der abteilungseigenen Ausrüstung trägt die jeweilige Abteilung. Dies umfasst insbesondere laufende Betriebs- und Wartungskosten, Ersatzbeschaffungen und notwendige Instandsetzungsmaßnahmen, soweit keine abweichende Regelung durch den Vorstand getroffen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen haben das Recht:
 - Eigene Veranstaltungen durchzuführen.
 - Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens einzubringen.
- (2) Die Abteilungen sind verpflichtet:
 - Den Vereinszweck zu fördern.
 - Ggfs. eine ordnungsgemäße Kassenführung sicherzustellen.
 - Mit dem geschäftsführenden Vorstand zu kooperieren.
 - Zum jeweiligen Jahresende eine vollständige Inventur vorzunehmen und das Ergebnis der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Einsatz von Übungsleitern

- (1) Übungsleiter werden vom Abteilungsleiter ausgewählt und dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Übungsleiter müssen die erforderlichen Qualifikationen und Nachweise (z. B. Lizenzen, Erste-Hilfe-Kurs) vorlegen.
- (3) Es muss eine gültige Übungsleitervereinbarung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Übungsleiter geschlossen werden. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die sportlichen und organisatorischen Vorgaben des Vereins einzuhalten.
- (4) Die Aufgaben der Übungsleiter umfassen die Durchführung des Trainings, die Förderung der Teilnehmer und die Sicherstellung eines geordneten Betriebs. Sie haben ihre Teilnehmer regelmäßig über Sicherheits- und Verhaltensregeln zu informieren.



- (5) Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Abteilung und den Vorgaben des Vereins.
- (6) Fortbildungen werden vom Verein gefördert und erwartet.

§ 9 Webauftritte und andere Internetpräsenzen

- (1) Abteilungen dürfen eigene Webauftritte und andere Internetpräsenzen (z. B. Webseiten, Social-Media-Kanäle, Apps) betreiben und verwenden. Diese müssen jedoch den Vorgaben des Vereins entsprechen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (2) Jegliche Webauftritte und Social-Media-Kanäle o. ä. der Abteilungen sind in das Gesamtkonzept des Vereins einzubinden.
- (3) Die Pflege der jeweiligen digitalen Präsenzen liegt in der Verantwortung der Abteilungsleitung oder eines von ihr bestimmten Beauftragten. Der geschäftsführende Vorstand hat ein Vetorecht bei der Gestaltung.
- (4) Inhalte müssen mit der Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt sein und bedürfen ihrer Genehmigung. Alle Beiträge müssen den Vereinszwecken dienen und die Werte des PSV Essen widerspiegeln. Unzulässig sind beleidigende oder anderweitig rechtswidrige Inhalte.
- (5) Der Datenschutz gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist einzuhalten.
- (6) Veröffentlichungen, die das Ansehen des Vereins gefährden könnten, sind untersagt.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand sind die jeweiligen Zugangsdaten (mit Administrationsrechten) unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
- (8) Für die interne und externe Korrespondenz per E-Mail sind ausschließlich die vom Verein bereitgestellten E-Mail-Adressen und Konten zu verwenden. Die Nutzung privater E-Mail-Adressen für vereinsbezogene Kommunikation ist nicht zulässig, sofern der Vorstand keine ausdrückliche Ausnahme genehmigt. Zugriffsdaten sind vertraulich zu behandeln; eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (9) Der Verein stellt einen einheitlichen, datenschutzkonformen Umgang mit Fotos, Videoaufnahmen und Klarnamen im Internet und in sozialen Medien sicher. Veröffentlichungen erfolgen nur über freigegebene Vereinskanäle und nur im Rahmen der Vereinszwecke. Klarnamen werden grundsätzlich nicht zusammen mit Bildmaterial veröffentlicht, sofern dies nicht erforderlich und rechtlich zulässig ist; andernfalls werden Funktionsbezeichnungen oder Abkürzungen verwendet. Soweit erforderlich, wird vorab eine Einwilligung eingeholt; ein Widerspruch oder Widerruf ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich, und der Verein entfernt die betreffenden Inhalte nach Kenntnisnahme von eigenen Kanälen, soweit möglich.

§ 10 Corporate Identity und Corporate Design

- (1) Alle Abteilungen verpflichten sich zur Einhaltung des einheitlichen Corporate Designs des Vereins, einschließlich der Vereinsfarben, Logos, Schriftarten und anderer gestalterischer Elemente.



- (2) Abteilungsspezifische Designs sind nur in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zulässig.
- (3) Alle Publikationen, Werbematerialien und Trikots müssen dem festgelegten Design entsprechen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Veröffentlichungen als Printmedium (z. B. Broschüren, Flyer, Abteilungshefte) erfolgen in vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Die Abteilungen tragen dazu bei, die Vereinsidentität zu stärken und ein positives Bild in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

- (1) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 13 der Satzung.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen alle Abteilungsgegenstände und finanziellen Mittel in die Verwaltung des Vereins über.

Beschlossen am 15. Januar 2026